

GEMEINDE GANDERKESEE Ortsrecht	Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee.	511
-----------------------------------	--	-----

**Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee
für die Benutzung
des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee**

**§ 1
Einrichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde Ganderkesee betreibt ein Freibad, ein Hallenbad und eine Sauna (SaunaHuus). Die Benutzung dieser Einrichtungen ist entgeltpflichtig.

**§ 2
Eintrittspreise Freibad und Hallenbad**

1. Für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades betragen die Entgelte:

Kartenart/Personenkreis/Leistung	Entgelt Freibad		Entgelt Hallenbad	
	Normal	Ermäßigt	Normal	Ermäßigt
1.1 Erwachsene	€	€	€	€
1.1.1 Tageseintritt, einmaliger Besuch	4,50	3,00	4,50	3,00
1.1.2 Sporttarif (90 Minuten) berechtigt zum einmaligen Besuch in der Zeit - bis 11:00 Uhr (im Rahmen der Öffnungszeiten) - ab 18:00 Uhr (im Rahmen der Öffnungszeiten)	3,00		3,00	
1.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres Tageseintritt, einmaliger Besuch	3,00	1,50	3,00	1,50

1.3 Wer über die Zugangsberechtigung „Sporttarif“ (vorstehend Ziffer 1.1.2) Einlass in das Freibad **oder das Hallenbad** erhält und die Besuchszeit von 90 Minuten überschreitet, ist nachträglich zur Lösung eines Tageseintrittes verpflichtet. Der gezahlte Sporttarif wird auf das Entgelt der Tageskarte angerechnet.

2. Für die Benutzung des Freibades und des Hallenbades werden in den nachstehenden Fällen bei Vorlage entsprechender Nachweise die folgenden Ermäßigungen gewährt:

Nutzer	Entgeltregelung
2.1 Schüler/innen allgemeinbildender Schulen - ohne eigene Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit - und Studentinnen/Studenten (bei Vorlage des entsprechenden Nachweises)	Entgelte nach § 2 Ziffer 1.2 für Kinder und Jugendliche (Normaltarif)
2.2 Familien (Erwachsene mit ihren Kindern oder Enkelkindern ab mind. 3 Personen)	Für jede Person: Ermäßigung in Höhe von 0,50 € auf das Entgelt gem. § 2 Ziffer 1.1.1 bzw. 1.2 (Normaltarif)

2.3	Bezieher von laufenden Leistungen gemäß SGB II/SGB XII (bei Vorlage eines Ermäßigungsausweises, der gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Ganderkesee vom 11.07.1985 erteilt worden ist)	das ermäßigte Entgelt nach § 2 Ziffern 1.1.1 bzw. 1.2.
2.4	Eingeschränkte Menschen mit einem amtlich festgesetzten Grad der Einschränkung von mindestens 80 %	das ermäßigte Entgelt nach § 2 Ziffern 1.1.1 bzw. 1.2.
2.5	Begleitpersonen von Menschen mit Einschränkung, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „H“, „G“ oder „aG“	Freier Eintritt für eine Begleitperson
2.6	Inhaber einer Ehrenamtskarte	Nachlass i.H.v. 50 % des Entgelts auf die jeweilige Tageskarte (Normaltarif)
2.7	Inhaber einer Juleica(-Karte)	Freier Eintritt

§ 3 Eintrittspreise Sauna

1. Für die Benutzung der Angebote im SaunaHaus Ganderkesee betragen die Entgelte:

Kartenart/Personenkreis/Leistung	Entgelt	Bemerkungen
1.1 Erwachsene	€	
1.1.1 Tageseintritt	21,00	montags bis freitags
1.1.2 Tageseintritt Wochenendtarif	22,00	samstags, sonntags, feiertags
1.1.3 bis zu 3 Stunden	19,00	bei Überschreitung von 3 Std.: 1,00 € je angefangene halbe Stunde der Überschreitung
1.1.4 bis zu 3 Stunden Wochenendtarif	20,00	Bei Überschreitung von 3 Std.: 1,00 € je angefangene halbe Stunde der Überschreitung
1.1.4 Spättarif	15,00	nur montags bis donnerstags von 20 bis 22 Uhr (bzw. in den letzten zwei Öffnungsstunden)
1.2 Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres		
1.2.1 Tageseintritt	17,50	montags bis freitags
1.2.2. Tageseintritt Wochenendtarif	18,50	samstags, sonntags, feiertags
1.2.3 bis zu 3 Stunden	15,50	bei Überschreitung von 3 Std.: 1,00 € je angefangene halbe Stunde der Überschreitung

1.2.4 bis zu 3 Stunden Wochenendtarif	16,50	Bei Überschreitung von 3 Std.: 1,00 € je angefangene halbe Stunde der Überschreitung
1.2.5 Spättarif	13,00	nur montags bis donnerstags von 20 bis 22 Uhr (bzw. in den letzten zwei Öffnungszeiten)
1.2.6 Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	Eintritt frei	

2. Bei einem Event (z.B. Mitternachtssauna) ist ein zusätzliches Entgelt zum Eintrittspreis zu zahlen, das durch den Geschäftsführer der Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft Ganderkesee mbH festgesetzt wird, wenn der Betrag pro Person 10,- € nicht überschreitet. In allen anderen Fällen wird das zusätzliche Entgelt durch die Bürgermeisterin festgesetzt.
3. Die Zahlung des Eintrittspreises für die Sauna berechtigt zum Besuch des Freibades während der Öffnungszeiten des Freibades.
4. Bei Menschen mit Einschränkung, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „H“, „G“ oder „aG“ besitzen, erhält eine Begleitperson freien Eintritt.

§ 4 Erhöhtes Entgelt / Schadenersatz

Wer in den Einrichtungen ohne gültiges Eintrittsmedium angetroffen wird, ist zur Lösung des jeweiligen Tagesarifes verpflichtet. Zusätzlich ist ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 30,00 € zu zahlen.

§ 5 Ausnahmen

Der/Die Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen nach pflichtgemäßem Ermessen die Eintrittspreise ganz oder teilweise erlassen. Gleiches gilt für sonstige Ausnahmen von dieser Entgeltordnung.

§ 6 Fälligkeit / Gültigkeitsdauer

1. Sämtliche Eintrittsentgelte sind vor Betreten der Einrichtungen zu buchen (Kassenautomat) oder bei den jeweiligen Kassen zu entrichten.
2. Tageseintritte gelten nur am Tag des Kaufs (Lösungstag).
3. Ein Tageseintritt berechtigt nur zu einem einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades, des Hallenbades bzw. der Sauna.
4. Gelöste Eintrittsmedien werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht benutzte Eintrittsmedien erfolgt keine Erstattung des Entgelts.

§ 7 Geldwertkarten

Es werden Geldwertkarten (Bäderkarten) zu 100,- €, 200,- € und 500,- € ausgegeben, die zu folgenden Preisnachlässen auf die Eintrittspreise gemäß § 2 und § 3 (Normaltarif) führen:

- 10 % bei einer Wertkarte zu 100,- €
- 15 % bei einer Wertkarte zu 200,- €
- 20 % bei einer Wertkarte zu 500,- €.

Mit der Wertkarte können neben den Eintrittsentgelten auch alle anderen von der Bäder- und Saunabetriebsgesellschaft Ganderkesee mbH angebotenen Leistungen einschließlich Verzehr im Gastronomiebereich beglichen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung gilt ab dem 01.01.2020 und ersetzt die Entgeltordnung der Gemeinde Ganderkesee für die Benutzung des Freibades, des Hallenbades und der Sauna der Gemeinde Ganderkesee vom 01.04.2012 mit ihren Änderungen.

Ganderkesee, den 12. Dezember 2019

Gemeinde Ganderkesee

Alice Gerken
Bürgermeisterin